

4. Polizei-Verfahren.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Vorname u. Name	Name und Stand		Alter und Heimat		Ort der Verurteilung.	Verbrechen, welche die Ausweisung begründen hat.	Datum der Ausweisungsbefehle.
	bei Ausgewanderten.						
1.	2.		3.		4.	5.	6.
a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:							
1. Gustav Rehn, Kaufmann.	geboren am 15. September 1854 zu Pilsen, Böhmen, österreichisch-ungarisch, katholisch in Prag, Böhmen.		geboren am 15. September 1854 zu Pilsen, Böhmen, österreichisch-ungarisch, katholisch in Prag, Böhmen.		Verbrechen des Diebstahls (5 Jahre Haft) laut Urtheil vom 6. Januar 1885).	Verbrechen des Diebstahls (5 Jahre Haft) laut Urtheil vom 6. Januar 1885).	27. Dezember u. 3.
b. Auf Grund des §. 302 des Strafgesetzbuchs:							
2. Friedrich Rubin, Bäcker.	geboren am 5. Juni 1843 zu Gdansk, österreichisch-ungarisch.		geboren am 5. Juni 1843 zu Gdansk, österreichisch-ungarisch.		Verbrechen des Diebstahls.	Verbrechen des Diebstahls.	15. Dezember u. 3.
3. Sándor Kombarits, Schreiber.	geboren am 20. Oktober 1862 zu Szekesfehervar, Ungarn, österreichisch-ungarisch.		geboren am 20. Oktober 1862 zu Szekesfehervar, Ungarn, österreichisch-ungarisch.		Verbrechen des Diebstahls.	Verbrechen des Diebstahls.	21. Dezember u. 3.
4. Familie Santa, Arbeiter.	geboren am 14. März, geboren zu Göttingen, Preußen, Preußen.		geboren am 14. März, geboren zu Göttingen, Preußen, Preußen.		Verbrechen des Diebstahls.	Verbrechen des Diebstahls.	27. Dezember u. 3.
5. Ludwig Emanuel Weiler, Arbeiter.	geboren am 25. Dezember 1867 zu Gdansk, Preußen.		geboren am 25. Dezember 1867 zu Gdansk, Preußen.		Verbrechen des Diebstahls.	Verbrechen des Diebstahls.	31. Dezember u. 3.
6. Oswald Carl Kay, Arbeiter.	geboren am 31. August 1857 zu Leipzig, Preußen.		geboren am 31. August 1857 zu Leipzig, Preußen.		Verbrechen des Diebstahls.	Verbrechen des Diebstahls.	1. Januar u. 3.
7. Johann Emanuel, Arbeiter.	geboren am 20. Juni 1859 zu Gdansk, Preußen, Preußen.		geboren am 20. Juni 1859 zu Gdansk, Preußen, Preußen.		Verbrechen des Diebstahls.	Verbrechen des Diebstahls.	4. Januar u. 3.

Die nach Verfall der zulässigen Revisionsfristen zu dem von 3. Dezember u. 3. verhängte Ausweisung ist gemäß dem §. 302 des Strafgesetzbuchs (Reichs-Gesetzblatt für 1887, Seite 273, §. 12) zu berücksichtigen, nachdem sich herausgestellt hat, daß dieselbe die verhängte Strafbefugnis begründet.